

**Konzept
zum Schutz der Integrität
und
zur Prävention von
Grenzverletzungen und sexuellen Übergriffen**

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
2.	Haltung und Verpflichtung	3
3.	Eckpunkte in der Tätigkeit	3
4.	Beurteilung einer Grenzverletzung oder eines sexuellen Übergriffs	4
5.	Ebenen von Grenzverletzungen	4
6.	Stufen von Grenzverletzungen	4
7.	Meldung einer Grenzverletzung oder eines sexuellen Übergriffs	5
8.	Organisatorische Massnahmen	6
8.1	Vermutungen	6
8.2	Ansprechperson	6
8.3	Medienkontakte	6
9.	Fortbildung und Information	6
10.	Mitarbeitende und freiwillig tätige Personen	6
11.	Neueinstellungen	7
12.	Zuständigkeiten und Verantwortung	7
13.	Schlussbemerkung	8
Anhang 1: Meldeblatt / Protokollvorlage		9
Anhang 2: Einstufungsraster Procap Sarganserland-Werdenberg		10

1. Einleitung

Die Sektion Procap Sarganserland-Werdenberg richtet sich in Bezug auf Prävention von Grenzverletzungen und sexuellen Übergriffen sowie in Bezug auf den Umgang mit Grenzverletzungen und sexuellen Übergriffen nach den Vorgaben der Procap Schweiz. Insbesondere gelten die Broschüre «Verhaltenskodex zur Prävention von Grenzverletzungen und sexuellen Übergriffen»¹ sowie die «Verpflichtungserklärung»² als zwingende Bestandteile für alle Angestellten sowie für alle freiwillig tätigen Personen der Sektion Procap Sarganserland-Werdenberg als verbindlich.

Sexuelle Ausbeutung, physische oder psychische Übergriffe, sowie Vernachlässigung dürfen im Verein Procap Sarganserland keinen Raum haben. Vorkommnisse dieser Art müssen vermieden werden. Sollte es trotz aller Bemühungen zu solchen kommen, müssen sie offengelegt und die Sachverhalte abgeklärt werden.

In diesem Konzept erwähnte Dokumente (incl. Anhänge) und weitere grundlegende Informationsunterlagen können beim Sekretariat Procap Sarganserland-Werdenberg bezogen werden.

2. Haltung und Verpflichtung

Mitarbeitende und freiwillig tätige Personen des Vereins Procap Sarganserland-Werdenberg verpflichten sich unter anderem,

- sich in ihrer Tätigkeit im Verein um einen respektvollen und verantwortungsvollen Umgang mit allen Mitmenschen des Vereins zu bemühen,
- alles zu tun, dass im Verein keine physischen und psychischen Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffe und sexualisierte Gewalt gegenüber Menschen möglich werden,
- bedingungslos jede Grenzverletzung gegenüber Menschen zu vermeiden,
- sich aktiv gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches, abwertendes und gewalttätiges verbales und nonverbales Verhalten zu wenden,
- die Verpflichtungserklärung (Kodex) Procap Schweiz (siehe Einleitung) zu unterschreiben und sich bedingungslos daran zu halten,
- den «Verhaltenskodex zur Prävention von Grenzverletzungen und sexuellen Übergriffen» (siehe Einleitung) gelesen zu haben und sich bedingungslos an die Vorgaben zu halten,
- sich an die Vorgaben im vorliegenden Konzept zum Schutz der Integrität zu halten,
- jegliche Grenzverletzung oder sexuellen Übergriff - ob erfahren, selbst getätigt oder beobachtet zu haben – sofort der vom Verein Procap-Sarganserland bestimmten Ansprechperson zu melden³.
-

3. Eckpunkte in der Tätigkeit

Alle für Procap Sarganserland-Werdenberg tätigen Personen gehen mit den Menschen achtsam und respektvoll um. Dabei sind unter anderen folgende Eckpunkte wichtig:

- Gestalten einer gewaltfreien Atmosphäre. Gefordert sind respektvolle Umgangsformen, gegenseitige Achtung und Akzeptanz sowie das Entwickeln einer möglichst transparenten und fairen Streitkultur.

¹ <https://www.procap.ch/volunteering/verhaltenskodex/>

² Siehe Anhang und erhältlich bei Procap Sarganserland-Werdenberg

³ Aktuell: Präsident des Vereins Procap Sarganserland-Werdenberg, Geschäftsführerin des Vereins und Sportkoordinator

- Jeder Mensch hat Recht auf Emotionalität. Die Mitarbeitenden und freiwillig tätigen Personen des Vereins unterstützen die Menschen mit einer Beeinträchtigung im Erlernen von adäquatem Umgang mit eigener Aggression, Wut, Verzweiflung usw. und bieten sich gleichzeitig als Gesprächspartnerin oder Gesprächspartner an.
- Individuelle oder vereinsübergreifende Fort- und Weiterbildung dient dem Erhalt und der Erweiterung der Handlungskompetenz im Umgang mit Menschen mit einer Beeinträchtigung.
- Bei Bedarf steht die Möglichkeit zur Verfügung, interne und aussenstehende Fachpersonen zur Unterstützung und (kollegialen) Beratung beizuziehen.

4. Beurteilung einer Grenzverletzung oder eines sexuellen Übergriffs

In Tätigkeit mit Menschen sind wir regelmässig mit der Frage konfrontiert, wie weit Streit, Wutgefühle, Widerstand zum akzeptierbaren Umgang gehören. Ebenso ist es nicht in jedem Fall sofort klar, ob ein sexueller Übergriff stattgefunden hat oder ob es sich um einvernehmlichen Kontakt ohne Abhängigkeitsverhältnis handelt. Die Abgrenzung zu grenzverletzendem Verhalten ist schwierig zu definieren. Es stellt sich zudem die Frage, wie gravierend eine allfällige Grenzverletzung ist. Die Empfindung des «Täters» und des «Opfers» können wesentlich auseinanderklaffen. Hilfreiche Hinweise bietet der «Verhaltenskodex zur Prävention von Grenzverletzungen und sexuellen Übergriffen» oder das Konzept «Bündner Standard»⁴. Bei Unsicherheit und im Zweifelsfall sind die zuständigen Personen im Verein zu kontaktieren.

5. Ebenen von Grenzverletzungen

Zu grenzverletzenden Situationen kann es in der Tätigkeit mit Menschen mit einer Beeinträchtigung auf verschiedenen Ebenen kommen:

- Menschen mit Beeinträchtigung gegenüber einem anderen Menschen mit Beeinträchtigung,
- Angestellte oder freiwillig tätige Personen von Procap gegenüber Menschen mit einer Beeinträchtigung,
- Menschen mit einer Beeinträchtigung gegenüber Angestellten oder freiwillig tätige Personen von Procap,
- Selbstverletzendes Verhalten von Menschen mit einer Beeinträchtigung,
- Angehörige gegenüber Menschen mit einer Beeinträchtigung gegenüber Menschen mit einer Beeinträchtigung,
- Angehörige gegenüber Angestellten oder freiwillig tätigen Personen von Procap,
- andere.

6. Stufen von Grenzverletzungen

Grenzverletzungen können unterschiedlich schwerwiegend sein. Entscheidend nebst einer möglichst objektiven Beurteilung eines Vorfalls ist das Empfinden der Person, welche eine Grenzverletzung erfährt. Als Orientierung werden Grenzverletzungen in vier Stufen eingeordnet⁵:

⁴ www.buendner-standard.ch

⁵ www.buendner-standard.ch siehe auch Anhang

Stufen von Grenzverletzungen

Stufe	Bezeichnung	Beispiele
Stufe 1	Alltägliche Situationen	· Meinungsverschiedenheiten · Verbaler Streit · Lautes Reden
Stufe 2	Leichte Grenzverletzung	· Kleine Sachbeschädigung · Leichte verbale Drohung · Handgreiflichkeiten unter Betreuten · Unpassende Sprüche
Stufe 3	Schwere Grenzverletzung	· Gewalt unter Betreuten · Gewalt von oder gegen Betreuungsperson · Sexuelle Belästigung · Sexuelle, physische, psychische Übertretungen · Massive Drohung · Grosse Sachbeschädigung
Stufe 4	Massive Grenzverletzung	· Alle Vorfälle mit strafrechtlichen Konsequenzen · Sexuelle, physische, psychische Gewalt

7. Meldung einer Grenzverletzung oder eines sexuellen Übergriffs

Wie im Kapitel «Haltung» erwähnt, ist jede im Verein Procap Sarganserland-Werdenberg angestellte oder freiwillig tätige Person verpflichtet sich bei einer der zuständigen Personen des Vereins (Meldestelle) zu melden, wenn sie

- eine Grenzverletzung oder einen sexuellen Übergriff begangen hat,
- eine Grenzverletzung oder einen sexuellen Übergriff erlitten hat,
- eine Grenzverletzung oder einen sexuellen Übergriff beobachtet hat oder
- einen diesbezüglichen Verdacht hat.

Die Meldung muss zwingend ab Schweregrad Stufe 3 erfolgen. Die meldende Person kann dies mündlich oder schriftlich tun. In jedem Fall ist ein Protokoll über die Besprechung mit der zuständigen Person des Vereins zu erstellen⁶.

Je nach Schweregrad ist zu entscheiden, ob es sich um eine strafrechtliche Tat handelt, die zur Anzeige gebracht werden muss oder vom Opfer angezeigt werden kann. Zur Hilfe der Beurteilung dieser Frage kann die Rechtsberatung von Procap Schweiz⁷ oder einen von Procap Sarganserland-Werdenberg bestimmten Rechtsanwalt beigezogen werden.

⁶ Vorlage, siehe Anhang, zudem erhältlich beim Sekretariat Procap Sarganserland-Werdenberg

⁷ <https://www.procap.ch/angebote/beratung-information/rechtsberatung/>

8. Organisatorische Massnahmen

8.1 Vermutungen

Werden grenzverletzendes Verhalten, Übergriffe oder strafbare Handlungen vermutet, sind sie einer der zuständigen Personen von Procap Sarganserland-Werdenberg (Meldestelle) oder der zuständigen Person Procap Schweiz er zu melden.

8.2 Ansprechperson

Für aussenstehende Personen wie Angehörige, Mitarbeitende von Institutionen und Menschen mit einer Beeinträchtigung sind die vom Vorstand bestimmten zuständige Personen von Procap Sarganserland-Werdenberg erste Ansprechperson (Meldestelle).

8.3 Medienkontakte

Kontakte mit Medien durch Mitarbeitende oder freiwillig tätige Personen von Procap Sarganserland-Werdenberg in Bezug auf vermutete oder stattgefundene Grenzverletzungen und sexuellen Übergriffe sind untersagt. Einzige auskunftsberechtigte Person ist die Präsidentin oder der Präsident des Vereins Procap Sarganserland-Werdenberg.

Erfolgt eine Kontaktaufnahme durch Medien sind Auskünfte untersagt und eine sofortige Information an den Präsidenten oder die Präsidentin von Procap Sarganserland-Werdenberg Pflicht.

9. Fortbildung und Information

Mindestens die für den Bereich Sport zuständige Person von Procap Sarganserland-Werdenberg ist verpflichtet, sich regelmässig⁸ zum Thema Gewaltprävention, Umgang mit Grenzverletzung usw. fortzubilden. Entsprechende Fortbildungsanträge sind an den Vereinsvorstand zu richten.

Die zuständige Person für den Bereich Sport (Sportkoordinator oder Sportkoordinatorin) informiert mindestens alle zwei Jahr die in seinem Bereich tätigen angestellten oder freiwillig tätigen Personen über wichtige Inhalte dieses Konzept und der Broschüre «Verhaltenskodex zur Prävention von Grenzverletzungen und sexuellen Übergriffen» und bespricht mit ihnen allfällige Fragen. Die für den Bereich Prävention zuständigen Personen des Vereins (Mitglieder Meldestelle) können beigezogen werden.

Die Mitarbeitenden und freiwillige tätigen Personen des Vereins Procap Sarganserland-Werdenberg informieren in angepasster Art und Form alle Mitglieder mit Beeinträchtigung, mit denen sie in ihrer Tätigkeit im Kontakt sind über die Meldestelle und die Möglichkeit, sich bei ihr zu melden.

Angehörige und allfällige Beistandschaften werden vom Verein mit einem Schreiben über das vorliegende Konzept informiert.

10. Mitarbeitende und freiwillig tätige Personen

Die Mitarbeitenden und die freiwillig tätigen Personen von Procap Sarganserland bestätigen

- durch Unterschreiben der Verpflichtungserklärung,
- durch die explizite die Anerkennung der Inhalte des vorliegenden Konzepts
- sowie des Procap Verhaltenskodexes (Procap Schweiz),

dass sie mit den entsprechenden Vorgaben und Erwartungen einverstanden sind und diese einhalten.

⁸ Je nach Umfang des Kurses jedes Jahr, jedoch mindestens alle zwei Jahre

11. Neueinstellungen

Bei einer Neuanstellung von Mitarbeitenden oder freiwillig tätigen Personen ist die für den entsprechenden Einsatzbereich zuständige Person von Procap Sarganserland verpflichtet, eine entsprechende Einführung in die Thematik vorzunehmen sowie die Dokumente vorzustellen. Diese Information geschieht möglichst zeitnah an die Anstellung.

Ebenso ist bei einer Neueinstellung verbindlich einzuholen:

- Auszug aus dem Strafregister (Privatauszug, maximal drei Monate alt)
- Auszug aus dem Sonderprivatauszug (maximal drei Monate alt)
- Unterschriebene Verzichtserklärung
- Schriftliche Bestätigung, dass kein Strafverfahren hängig ist (in der Verzichtserklärung enthalten)

Die Kosten für die Strafauszüge werden vom Verein Procap Sarganserland-Werdenberg übernommen.

12. Zuständigkeiten und Verantwortung

Die Zuständigkeiten und Verantwortungen für die Einhaltung des Konzepts und der Massnahmen sind wie folgt definiert:

Was	Wer	Bemerkung
Einhaltung aller Vorgaben	Alle Mitarbeitenden und freiwillig tätigen Personen des Vereins	
Meldestelle für Grenzverletzungen Procap Sarganserland-Werdenberg	Meldestelle bestehend aus: <ul style="list-style-type: none">· Präsidentin oder Präsident des Vereins· Geschäftsführerin oder Geschäftsführer des Vereins· Sportkoordinatorin oder Sportkoordinator	Die Mitglieder entscheiden, an welches Mitglied der Meldestelle sie sich wenden.
Information an alle Mitarbeitenden jährlich oder mindestens jedes zweite Jahr	Für den Sport zuständige Person	Unterstützung durch Mitglieder der Meldestelle
Einholen Verpflichtungserklärung	Für den Sport zuständige Person	Unterstützung durch das Sekretariat
Einholen Strafregisterauszüge	Mitarbeitende des Vereins	Unterstützung durch das Sekretariat

13. Schlussbemerkung

Alle Bemühungen, Grenzverletzungen oder sexuelle Übergriffe zu vermeiden geben keine Garantie, dass nie «etwas» passiert. Besonders in einem Abhängigkeitsverhältnis ist besondere Achtsamkeit geboten. Je aufmerksamer und bewusster alle Beteiligten in ihren Tätigkeiten mit der Thematik umgehen, umso kleiner ist die Gefahr.

Sollten die Vorgaben von Procap Sarganserland-Werdenberg und Procap Schweiz zum Eindruck eines Generalverdachts führen, ist er nicht richtig. Die Zusammenarbeit mit Menschen mit einer Beeinträchtigung beruht auf Vertrauen. Die Massnahmen dienen letztendlich auch dem Schutz aller für Procap Sarganserland-Werdenberg tätigen Mitarbeitenden und freiwillig tätigen Personen.

Sargans, 7. Juni 2022

Erlassen durch den Vorstand Procap Sarganserland-Werdenberg

B. Zindel, Präsident

Anhang 1: Meldeblatt / Protokollvorlage

Die Meldung erfolgt gemäss Einstufungsraster (siehe Anhang 2, ab Stufe 3 zwingend). Sie kann in einem ersten Schritt mündlich oder schriftlich mit diesem Meldeblatt an ein Mitglied der Meldestelle erfolgen. Erfolgt die Meldung mündlich, ist das Meldeblatt anschliessend (bei Bedarf mit Unterstützung einer Person der Meldestelle) auszufüllen. Diese Vorlage ist auch beim Sekretariat erhältlich.

Meldende Person:			
Datum des Vorfalls:			
Beteiligte beim Vorfall:			
Beschreibung des Vorfalls:			
Bereits informierte Personen:			
Einschätzung Stufe:			
Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Alltägliche Situation	Leichter Vorfall	Schwerer Vorfall	Massiver Vorfall
Bemerkungen und Ergänzungen (auch anlässlich der Besprechung mit Meldestelle):			
Massnahmen nach Besprechung mit Meldestelle:			
Ort, Datum, Unterschriften (Meldende Person, Mitglied Meldestelle)			

Anhang 2: Einstufungsraster Procap Sarganserland-Werdenberg

	Alltägliche Situationen	Leichte Grenzverletzungen	Schwere Grenzverletzungen	Massive Grenzverletzungen
	1	2	3	4
Was, Beispiele	<ul style="list-style-type: none"> · Kleiner Machtkampf · Meinungsverschiedenheiten · Verbaler Streit · Lautes Reden · «Trotzen» · Leichte Regelverstösse · Rauchen an unerlaubtem Ort · ... 	<ul style="list-style-type: none"> · Kleine Sachbeschädigung · Leichte verbale Drohung · Handgreiflichkeiten unter Betreuten · Unpassende Sprüche · Leichtes Mobbing · Sexistische Sprüche · ... 	<ul style="list-style-type: none"> · Gewalt unter Betreuten · Gewalt von oder gegen Betreuungsperson · Sexuelle Belästigung · Sexuelle, physische, psychische Übertretungen · Massive Drohung · Grosse Sachbeschädigung · Diebstahl · Selbstverletzendes Verhalten (z.B. ritzen) · ... 	<ul style="list-style-type: none"> · Vorfälle mit strafrechtlichen Konsequenzen (Im Bereich Sexualität, Nötigung, Gewalt) · Massive Gewalt gegen betreute Personen · Massive Gewalt gegen betreuende Personen · Sexuelle, physische und psychische Gewalt · ...
Massnahmen Betriebsintern	<ul style="list-style-type: none"> · Ev. Notiz im eigenen Journal / Notizbuch · Besprechen mit allen beteiligten Personen 	<ul style="list-style-type: none"> · Im eigenen Notizbuch festhalten, bei Wiederholungen Meldung an Verantwortliche Person Bereich (z.B. Sport) · Besprechung mit allen Beteiligten 	<ul style="list-style-type: none"> · Klärung: Strafrechtliche Konsequenz? · Schriftliche Meldung an zuständige Person im Verein innert 24 Stunden · Besprechung im Team · Besprechung der schriftlichen Meldung mit der zuständigen Person im Verein spätestens innert Wochenfrist 	<ul style="list-style-type: none"> · Unmittelbare mündliche Meldung an zuständige Person im Verein · Schriftliche Meldung an zuständige Person im Verein innert 12 Stunden · Klärung: Strafrechtliche Konsequenz · Schriftliches Festhalten · Besprechung im Team · Miteinbezug einer externen Fachstelle wird geprüft · Ausschluss / Freistellung (betreute Person resp. betreuende Person) aus Verein wird geprüft · Weitere Massnahmen prüfen
Massnahmen Extern	<ul style="list-style-type: none"> · keine 	<ul style="list-style-type: none"> · Keine 	<ul style="list-style-type: none"> · Information der Angehörigen 	<ul style="list-style-type: none"> · Information der Angehörigen · Information des Vereinsvorstandes

Zuständige Person(en) im Verein: Meldestelle siehe Abschnitt: 12. Zuständigkeiten und Verantwortung